

Zur Ekklesiologie der Leuenberger Kirchengemeinschaft

von André Birmelé

In seiner Ansprache vor dem französischen evangelischen Kirchenbund hat Kardinal Kasper im Frühjahr 2002 die oekumenische Verpflichtung der katholischen Kirche in 9 Thesen dargelegt. Nach dem Grundkonsens im Verständnis des Evangeliums muss es in der nächsten Etappe um die Kirche als Zeichen und Instrument des Heils, ihre Natur, ihr Auftrag und ihre Ämter gehen¹. Im Blick auf dieses Ziel hat er die katholischen Anliegen wiederholt und als verantwortlicher Oekumeniker auch manche kritische Anfrage an den evangelischen Partner gestellt. Trotz wichtiger Divergenzen, die weiterhin bestehen, sprach Kardinal Kasper in seiner fünften These von der bereits vorhandenen grundlegenden Übereinstimmung in der Ekklesiologie, im Verständnis der Kirche als Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes, und danach in der sechsten These von dem gemeinsam angestrebten Ziel der Kirchengemeinschaft, der *communio* in Wort und Sakrament mit gegenseitig anerkannten Ämtern.

Diejenigen, die die Ergebnisse der internationalen Dialoge zwischen dem Vatikan, dem lutherischen Weltbund und dem reformierten Weltbund im Bereich der Ekklesiologie kennen, konnten nur zustimmen. Sie freuten sich, dass der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen auf diese Ergebnisse zurückgriff und dadurch entscheidend zu deren Rezeption beitrug.

Überrascht waren jedoch einige französische katholische Zuhörer, die diese Entwicklungen so noch nicht wahrgenommen hatten und durch diese Ansprache die bereits vorliegenden Konvergenzen im Bereich der Ekklesiologie entdeckten. Im Anschluss an die Rede haben sie bei den durch die Reformation des 16. Jahrhunderts geprägten Kirchen nachgefragt, worin denn die Ekklesiologie der reformatorischen Kirchen bestehe, die eine solche römische Beurteilung ermögliche.

Diese Nachfrage ist durchaus verständlich. Sie ist es besonders in dem französischen Kontext, wo die kleine Minderheit evangelischer Christen, ohne ihren eigenen Ansatz zu verdeutlichen, oft nur betont, dass ihr Kirchenverständnis nicht römisch-katholisch ist. Doch das Problem ist allgemeiner. Fragt man nach dem Kirchenverständnis, so kann man katholischerseits auf einen neueren Konzilstext, die Kirchenkonstitution des II. Vaticanums, *Lumen gentium*,

¹ Der Text des Vortrags von Kard. Kasper ist auf französisch abgedruckt in : *Œcuménisme Informations* 325 et 326 (Mai et Juin 2002) – *Bulletin mensuel publié par le diocèse de Paris*.

zurückgreifen. Beim reformatorischen Partner scheinen die ekklesiologischen Grundentscheide undeutlich zu sein, und man kann sich oft nur auf Texte des 16. Jahrhunderts berufen. Die Rückfrage ist berechtigt, denn ein Dialog hat nur dann seinen wahren Sinn, wenn jeder Partner in der Lage ist, seinen Standpunkt zu verdeutlichen.

Deshalb soll im folgenden auf einige Aspekte reformatorischer Ekklesiologie eingegangen werden. Ausgangspunkt ist die Leuenberger Konkordie (LK), die 1973 von den europäischen reformatorischen Kirchen unterzeichnet wurde. Sie erklärt Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament und die gegenseitige Anerkennung der Ämter zwischen den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen in Europa². In den reformatorischen Kirchen ist aufgrund dieser LK in den letzten Jahrzehnten ein neues kirchliches Bewusstsein entstanden. Auch für die französischen Lutheraner und Reformierten wurde deutlich, dass man zu einer Kirche gehört, die nicht an den Landesgrenzen aufhört und die sich auch nicht auf die eigene konfessionelle Familie beschränkt. Man hat sich aktiv an der auf die LK aufbauende Gemeinschaft beteiligt und entdeckte die damit verbundenen ekklesiologischen Herausforderungen. Dies wurde im Dialog mit den Anglikanern Grossbritanniens, der 1999 zur Kirchengemeinschaft führte (die Erklärung von Reuilly), bestätigt.

Auf gesamteuropäischer Ebene hat dieses neue Bewusstsein innerhalb der Leuenberger Gemeinschaft zu neuen Entwicklungen geführt, insbesondere zu der Erarbeitung einer gemeinsamen Ekklesiologie. *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum oekumenischen Dialog über die kirchliche Einheit*³ wurde 1994 von der Vollversammlung der Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie in Wien angenommen. Auch wenn die Verbindlichkeit dieses Textes nicht auf der gleichen Ebene steht wie die durch jede einzelne Synode angenommene LK, so ist doch seine Rezeption voll im Gange, und man beobachtet ein wachsendes Interesse an dieser ersten gemeinsamen reformatorischen Ekklesiologie seit der Reformationszeit. Anhand dieses Textes sollen nun einige Grundzüge heutiger reformatorischer Ekklesiologie erläutert werden.

1. Rechtfertigungsbotschaft und Kirche

1.1. Der katholische Leser mag überrascht sein, dass es in der LK weder einen Abschnitt „Kirche“ noch einen Abschnitt „Amt“ gibt. Diese richtige Feststellung sollte aber nicht zu

² *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)*, Frankfurt, 1993.

³ *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum oekumenischen Dialog über die kirchliche Einheit*. Leuenberger Texte 1, Frankfurt 1995.

dem Schluss führen, dass ein für die reformatorischen Kirchen entscheidendes oekumenisches Dokument ohne Ekklesiologie auskomme. Die LK beginnt mit einer kurzen aber grundlegenden ekklesiologischen Aussage, die ein konsequentes reformatorisches Kirchenverständnis ausdrückt. Das reformatorische theologische Verständnis der Einheit der Kirche, welches in LK 2 formuliert ist, bildet den ekklesiologischen Grundkonsens, auf den alle weiteren Aussagen der LK aufbauen: „Die Kirche ist auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesem Verständnis leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird.“⁴. Was zur Einheit der Kirche notwendig ist, ist identisch mit dem, was die Kirche zur Kirche macht. Die rechte Feier von Wort und Sakrament gründet die Kirche, erhält sie und bedingt ihre Einheit.

Für die LK ist die Kirche nichts anderes als die Entfaltung der Botschaft von der freien Gnade Gottes. Diese ist, so die LK, die Botschaft des Heils des Sünders, seine bedingungslose Annahme durch Gott, die Botschaft von der Rechtfertigung (LK 6f.). Die rechtfertigende Gnade wird dem Gläubigen in Wort und Sakrament zugesprochen, die gleichen Gnadenmittel gründen und erhalten die Kirche und ihre Einheit.

Dabei ist die Kirche und ihr Sein nicht eine Konsequenz, sondern ein wesentlicher Teil dieses Rechtfertigungsgeschehen. Sie ist der Ort, wo diese Rechtfertigung geschieht und den Menschen in Christus „zuteil“ wird. Im Ereignis der Rechtfertigung gliedert Gott den Menschen in „seine Gemeinde“ ein (LK13). Das Geheimnis der Kirche ist kein anderes als dieses rechtfertigende Handeln Gottes.

1.2. Die LK fasst sich kurz. Das Dokument die *Kirche Jesu Christi* ist in diesen Fragen ausführlicher. Es entfaltet und verdeutlicht das Kirchenverständnis, das alle Aussagen der LK trägt und prägt. In einem ersten Schritt wird erneut verdeutlicht, was Kirche ist. Sie „ist Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes, durch das Gott den von ihm entfremdeten und ihm widersprechenden Menschen mit sich versöhnt und verbindet, indem er ihn in Christus rechtfertigt und heiligt, ihn im Heiligen Geist erneuert und zu seinem Volk beruft“⁵. Sie ist die

⁴ Hier handelt es sich um eine Wiederholung des Einheitsverständnisses das in dem lutherischen Bekenntnis *Confessio Augustana* Art. 7 bereits im 16 Jhd formuliert wurde.

⁵ Kap. I.1.1. S.22

aus der lebendigen Bezeugung des Evangeliums entspringende Gemeinschaft. „Die Gemeinschaft an den Heilsgaben ist die Gemeinschaft der Heiligen“⁶. An zwei Punkten geht die *Kirche Jesu Christi* über die LK hinaus.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Kirche als Geschöpf des göttlichen Wortes Gegenstand des Glaubens ist⁷. Es wird hier deutlich gemacht, dass die Kirche kein Bund von Bekehrten ist, deren Bekehrung dem Sein der Kirche vorausgeht. Sie ist kein mehr oder weniger zufälliges Bündnis, sondern eine geistliche, geglaubte Wirklichkeit. „Der Geist Gottes vereinzelt nicht, sondern vereint“ die Gläubigen zur Kirche als Leib Christi⁸. Damit ist eine grundlegende Entscheidung getroffen. Dieser lutherisch-reformierte Ansatz wird von anderen Gruppen, die sich auch auf die Reformation berufen, aber ein nur individualistisches Heilsverständnis vertreten, so nicht geteilt. Für Lutheraner und Reformierte ist das Geheimnis der Kirche eingebettet in das rechtfertigende Handeln Gottes, dieses Handeln Gottes kann in seinem Vollzug an den Menschen nicht ohne die Kirche sein.

Ganz im Sinne der fünften These von Kardinal Kasper, betont die *Kirche Jesu Christi* zweitens, dass diese geglaubte Kirche in geschichtlichen Gestalten als sichtbare Gemeinschaft erfahrbar ist. Oekumenisch entscheidend ist die Hervorhebung, dass die Unterscheidung „nicht dahin missverstanden werden (darf), dass die sichtbare Kirche von vornherein die falsche Kirche wäre. Die sichtbare Kirche hat vielmehr des Auftrag, in ihrer Gestalt ihr ursprüngliches Wesen zu bezeugen“⁹. Die sichtbare Kirche kann nicht ohne weiteres mit der geglaubten Kirche identifiziert werden. Als Gemeinschaft von Gläubigen bleibt die sichtbare Kirche *semper reformanda*. Die geglaubte Kirche darf umgekehrt nicht als unfassbare Realität spiritualisiert werden. In diesem Sinne gilt das *subsistit in* des II Vatikanums auch in der reformatorischen Theologie: die geglaubte Kirche ist verwirklicht in der *hic et nunc* sichtbaren Kirche, der Wort und Sakrament feiernden Gemeinschaft der Gläubigen.

1.3. In einem weiteren Schritt geht die *Kirche Jesu Christi* noch ausführlicher auf die enge Verbindung zwischen dem rechtfertigenden Handeln Gottes und dem Kirchenverständnis ein. Die Botschaft von der Rechtfertigung ist eine der Kirche vorausgehende und vorgegebene Botschaft, die allein im Worte Gottes, im Heilshandeln Gottes in Christus, gründet und nur so und deshalb zum Grund und Inhalt des Seins der Kirche wird. Diese Botschaft ist somit Garant für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit.

⁶ Kap. I.1.3. S.23

⁷ Kap. I.2.2. S.25

⁸ Kap. I.1.3 und I.2 S.23f.

Um dies zu verdeutlichen unterscheidet die *Kirche Jesu Christi* zwischen den Eigenschaften der geglaubten Kirche (die *notae ecclesiae* – Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität) und den Kennzeichen der wahren Kirche, die nach reformatorischer Tradition die reine Predigt des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente sind. Die *notae* und die Wahrzeichen treten nicht in Konkurrenz sondern sind aufgrund der Botschaft der Rechtfertigung einander zugeordnet. Auf die Frage, wo man die *una, sancta, catholica et apostolica ecclesia* konkret erkennen kann, wird geantwortet: da wo das Evangelium rein gepredigt wird und die Sakramente ordnungsgemäss gefeiert werden ¹⁰. Die für die Reformation wichtige Erkenntnis, dass die Rechtfertigungsbotschaft Hauptartikel „Mitte der Schrift“ und „Maßstab“ (LK 12) alles christlichen Lebens ist, findet somit ihre ekklesiale Anwendung.

Mit dieser Aussage stehen wir nun mitten im derzeitigen lutherisch–katholischen Dialog. Diese Frage hat in der Ausarbeitung, der Diskussion und der Rezeption der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre*, die 1999 in Augsburg unterzeichnet wurde, eine zentrale Rolle gespielt. Da wo die Lutheraner die „einzigartige Bedeutung dieses Kriteriums betonen“, sehen sich die Katholiken „von mehreren Kriterien in Pflicht genommen“ ¹¹. Es kann hier nur verwiesen werden auf die reiche und rege Diskussion, die durch diesen Abschnitt der GE ausgelöst wurde, ein Dialog, der noch längst nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen dieses Beitrages, der sich bewusst auf die Hervorhebung des lutherisch-reformierten ekklesiologischen Ansatzes, wie er 1994 in Wien verabschiedet wurde, beschränken will, soll die Problemanzeige genügen.

Ein wichtiger Punkt muss jedoch noch hinzugefügt werden. Kardinal Kasper fragte im Kontext der Diskussion um die GE nach, ob hier nicht lutherischerseits eine besondere paulinische Lehre zum Kriterium erhoben werde ¹². Hier kann auf eine für die LK wichtige Unterscheidung, die in die *Kirche Jesu Christi* wieder aufgenommen wird, verwiesen werden. Die Rechtfertigungsbotschaft als Botschaft von der freien Gnade Gottes ist das Evangelium (LK 7), „sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht“ (LK 8). Die Hervorhebung der Rechtfertigungsbotschaft will nicht primär eine Lehre oder Theorie in den Mittelpunkt stellen. Die Rechtfertigungslehre ist nur die Erklärung und die theologische Gestalt der Rechtfertigungsbotschaft. Letztere allein ist *articulus stantis et cadentis ecclesiae*. Dies

⁹ Kap. I.2.2. S.25

¹⁰ Kap. I.2.4. S.28f.

¹¹ *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* Abschnitt 18

bedeutet, dass die Botschaft von der freien Gnade Gottes nicht nur in einer Gestalt der Rechtfertigungslehre zum Ausdruck kommt, es kann durchaus andere Formulierungen geben, die die gleiche Botschaft aussprechen. Dies bedeutet aber nicht, dass jede Lehre von der Rechtfertigung die Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck bringt. Der Leuenberger Prozess, der die historischen gegenseitigen Lehrverurteilungen in diesem Bereich aufarbeitet, ist dafür selbst der beste Beweis. Um dies zu verdeutlichen unterscheidet die *Kirche Jesu Christi* ausdrücklich zwischen Botschaft und Lehre, Ursprung und Gestalt¹³.

1.4. Diese Zuordnung von Rechtfertigungsbotschaft und Kirche ist schliesslich auch entscheidend für das Handeln der Kirche. „Nach Einsicht der Reformatoren ist es von grundlegender Bedeutung, das Handeln Gottes und das Handeln der Menschen im Leben der Kirche in rechter Weise zu unterscheiden und in Beziehung zueinander zu setzen. Das Handeln der Kirche empfängt seine Orientierung aus der Unterscheidung zwischen dem, was wir vertrauensvoll von Gott erwarten und annehmen dürfen, und dem, was dadurch uns als Zeugnis von der Gnade Gottes in Jesus Christus zu tun aufgegeben ist“¹⁴. Die Hervorhebung der Rechtfertigungsbotschaft als Maßstab jeglichen kirchlichen Lebens bedeutet nicht Trennung von wesentlichen und unwesentlichen Bereichen, sondern Zuordnung aller kirchlichen Gegebenheiten auf den einen, der Kirche vorgegebenen Grund. Die Ämter, die Dienste und das Zeugnis aller Glieder der Gemeinde gehören zum Rechtfertigungsgeschehen und zum Kirchesein. Die Botschaft von der freien Gnade Gottes gibt ihnen ihren Sinn und setzt so auch ihre Grenzen. Jedes Reden und Handeln der Kirche muss nicht nur auf diesen Grund bezogen werden, sondern muss sich auch an ihm, als dem einzigen Kriterium ausweisen. Dieser in der *Kirche Jesu Christi* von neuem betonte Ansatz führt mitten in den Dialog mit Rom hinein. Sie berührt den Punkt, an dem alle noch verbleibenden Unterschiede zusammen laufen. Kardinal Kasper fragte bereits 1980: „Wird die der Kirche geschenkte Heiligkeit der Kirche so zu eigen, dass sie aufgrund dieser geschenkten Heiligkeit in ihren Gliedern heilig und heiligend wirken kann? Oder ‚hat‘ sie diese Heiligkeit nur im Modus des Zuspruchs und des Empfangs?“¹⁵ Mit anderen Worten, kann die Kirche nicht aus eigener Initiative, sondern von Gott geheiligt, Taten vollbringen, deren Handlungsträger sie ist und die ihre Glieder heiligen im Hinblick auf ihr Heil?

¹² W. Kasper : « In allem Christus bekennen » abgedruckt in *EPD Dok.* 46/97 S. 49f.

¹³ Siehe *Kirche Jesu Christi* Kap. I. und III.

¹⁴ Kap. I.2.2. S.25

¹⁵ W. Kasper: « Gegebene Einheit – bestehende Schranken – gelebte Gemeinschaft », *KNA. Ökumenische Information* 52/1980, S. 5-7 und 53, 54/1980, S. 7-10.

Auch in der reformatorischen Theologie wird die Kirche als Mitarbeiterin Gottes zum Heil der Menschen verstanden. Diese Kooperation ist nicht nur passiv und instrumental. Die Kirche ist auch nicht einfach ein sichtbares Werkzeug des unsichtbaren Wirkens Gottes. Wenn die Kirche im Namen Christi predigt, tauft, Absolution erteilt und Eucharistie feiert, ist Gott selber am Werk. Er hat beschlossen, in und durch das konkrete kirchliche Handeln und durch die dazu eingesetzten Amtsträger zu wirken. Trotzdem bleibt er allein der Urheber der Gnade und aller Heiligung. Das eigene Handeln der Kirche ist grundlegend rezeptiv, durch die kreative Passivität des Glaubens gekennzeichnet, nach dem Bild des Lebens und der Werke des allein aus Glauben gerechtfertigten Christen. Somit bleibt jede kirchliche Handlung transparent für das eine Werk Gottes.

Die Differenzierung zwischen primärer Instrumentalität Gottes und sekundärer Instrumentalität der Kirche sowie die Vorangstellung des einzigartigen Handelns Gottes sind auch in der katholischen Theologie zentrale Themen¹⁶. Die Instrumentalität der Kirche ist sekundär im Verhältnis zur primären Instrumentalität Gottes. Die kirchliche Mittlerschaft kann niemals mit der primären Mittlerschaft Jesu Christi auf eine Ebene gestellt werden. Und doch ist nach katholischem Verständnis Kirche Instrument des Heils in einem Sinne, der reformatorischerseits so nicht nachvollzogen werden kann. Die Auseinandersetzung geht um den Stellenwert, den die einen und die anderen der Kirche und ihren Amtsträgern innerhalb des christlichen Mysteriums einräumen. Allein die Verwendung des Komparativs ist hier angebracht. Im Katholizismus erscheint die Kirche zentraler und ihre Instrumentalität wirksamer als in der reformatorischen Tradition. Kardinal Kasper fasst es zusammen: „Für katholisches Verständnis meint die Sakramentalität der Kirche... nicht nur, dass die Kirche Ort und Zeichen des Heils ist, sondern auch Instrument des Heils ist... Das offene Problem besteht also in der Frage, welcher Art die heilsmittlerische Funktion der Kirche ist.“¹⁷.

Die *Kirche Jesu Christi* betont, dass die Kirche nicht belanglos ist für das Heil der Menschen. Sie steht unter der Verheissung Gottes, von Ihm als Instrument seiner Gnade in Gebrauch genommen zu werden. Die genaue Bestimmung dieser Instrumentalität muss im zukünftigen Dialog weiter geklärt werden.

¹⁶ Nach dem französischen katholischen Theologen B. Sesboué wird die Kirche « Subjekt des Heilshandelns Gottes in Christus nicht in dem Sinne, dass sie eine Kausalität derselben Art wie die Gottes hinzufügen würde, noch in dem Sinne, dass sie neben dem göttlichen Handeln eingreifen würde, sondern insofern sie eine instrumentale Kausalität ausübt, die von der Hauptkausalität geprägt ist, das heißt sie handelt unter der Gnade » In : « Y a-t-il une différence séparatrice entre les ecdésiologies catholique et protestantes ? » [Gibt es einen trennenden Unterschied zwischen der katholischen und den evangelischen Ekklesiologien?], *NRT* 109/1987, S. 3-30 (S. 10 f.)

¹⁷ W.Kasper: « Grundkonsens und Kirchengemeinschaft ». in: *Theologische Quartalschrift* 167/1987 S.161-181. S.178

2. Amt und Kirche

Nachdem er in seiner fünften These, die Grundübereinstimmung in der Ekklesiologie festgestellt hat, kommt Kardinal Kasper auch auf die „zum Teil unterschiedlichen Verständnisse“ zu sprechen. Er erwähnt vor allem das Bischofsamt und das Petrusamt. Die *Kirche Jesu Christi* äussert sich nicht zum Petrusdienst. Zum Bischofsamt hingegen macht sie deutliche Aussagen.

2.1. Zunächst wird wiederholt betont, „dass das ‘ordinierte Amt’ zum Sein der Kirche gehört“¹⁸. Dies muss unterstrichen werden, da allzu oft angenommen wird, dass die reformatorischen Kirchen solches nicht behaupten würden. Es hat gewiss in der Geschichte dieser Kirchen Strömungen gegeben, die dies verneinten. Daher war es legitim, dass in den oekumenischen Dialogen sowohl die Katholiken wie auch die Anglikaner kritisch nachfragten. Die *Kirche Jesu Christi* bündelt eine Reihe von neueren lutherisch-reformierten Dialogen. Sie greift insbesondere auf die sogenannten *Tampere Thesen* zurück, die bereits vor zwanzig Jahren erarbeitet wurden und deren Schlussfolgerungen bewusst übernommen werden¹⁹. Indem sie sie rezipiert und wiederholt, will sie ihre Verbindlichkeit unterstreichen. Dass das besondere Amt kirchenkonstitutiv ist, wird auch in allen neueren internationalen Dialogen der reformatorischen Kirchen mit Rom und in den lutherisch–reformiert–anglikanischen Abkommen ausgesagt.

Die *Kirche Jesu Christi* kennt auch die aus den sogenannten *Lima Texten*²⁰ kommende Formulierung ‘ordiniertes Amt’. Sie zieht es jedoch vor, vom dem ‘geordneten Amt’ zu sprechen, da nicht das Amt als solches „ordiniert“ ist, sondern der Amtsträger, dem dieses Amt durch Ordination übertragen wird.

„Um der ständigen und öffentlichen Verkündigung des Evangeliums willen und zur Wahrung der rechten Lehre werden... einzelne hierzu ausgebildete Glieder der Gemeinde besonders gewählt und ordiniert“²¹. Jeder Christ hat durch den Glauben und die Taufe teil am Amt Christi als Prophet, Priester und König und ist zu diesem Amt berufen. Doch von diesem allgemeinen Priestertum muss das besondere durch Ordination übertragene Amt

¹⁸ *Die Kirche Jesu Christi* Kap. I. 2.5.1.1. These 1 S.32

¹⁹ In: *Konkordie und Oekumene. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenwärtigen oekumenischen Situation*. Texte der Vollversammlung Strassburg 1987. Hrsg: A.Birmelé. Frankfurt 1988 S.64 ff

²⁰ *Taufe, Eucharistie, Amt - Glaube und Kirchenverfassung* 1981

²¹ *Die Kirche Jesu Christi* Kap. I. 2.5.1.1. These 2, S.32

unterschieden werden. Dieses besondere Amt ist mit dem allgemeinen Priestertum verbunden, kann aber nicht einfach von letzterem abgeleitet werden. Dieser Dienst „der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente (ist) grundlegend und notwendig für die Kirche. Dort wo Kirche ist, bedarf es darum eines ‘geordneten Amtes’ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“²².

Für den Dialog mit Rom besteht ein gemeinsamer Ausgangspunkt: das durch Ordination übertragene Amt gehört zum Wesen der Kirche, es ist kirchenkonstitutiv. Die noch vorhandenen Unterschiede müssen auf diesem Hintergrund gesehen werden. Letztere betreffen die besondere Gestalt dieses geordneten Amtes in den verschiedenen Kirchen. Die *Kirche Jesu Christi* weiss, dass dieses Amt in den Kirchen auf vielfältige Weisen wahrgenommen und ausgestaltet wird. Diese Vielfalt wird nicht nur festgestellt, sondern ausdrücklich bejaht. Diese Aussage ist im Dialog mit Rom noch nicht konsensfähig. An diesem Punkt muss weiter gearbeitet werden.

2.2. Auf dieser Grundlage baut die *Kirche Jesu Christi* ihr Verständnis der *Episkopè* auf. Hier wird eine sprachliche Klärung vorgenommen, die ihre theologische Bedeutung hat. Es wird unterschieden zwischen der *Episkopè*, die auch Leitungsdienst genannt wird, und dem *Episkopos*, dem Bischof, der als Person dieses Amt ausübt. Als Leitungsdienst der Kirche wird die *Episkopè* auf persönliche, kollegiale und synodale Weise wahrgenommen. Sie gehört zum geordneten Amt sowohl in der einzelnen Gemeinde wie auf übergemeindlicher Ebene. Sie ist als „Dienst des Wortes für die Einheit der Kirche auf(zu)fassen“²³. Dem Bischof obliegt das pastorale und geistliche Amt im Dienste der Einheit der Kirche. Er übt die „pastorale Fürsorge“ persönlich in Kollegialität mit den anderen Bischöfen aus. Die Leitung der Kirche kann jedoch nicht auf seine Person beschränkt werden. Der Text hält fest, „dass die Leitung der Kirche auch durch andere ‘Dienste’ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt“²⁴. An der Ausübung der *Episkopè*, besonders in der synodalen Dimension, sind auch getaufte Glieder der Gemeinde beteiligt. Die Synode hat in den reformatorischen Kirchen eine entscheidende Funktion. Sie ist Ort wichtiger Entscheidungen im Blick auf die Feier des Gottesdienstes, der Bestimmung der Lehre und der Katechese, die Organisation der Kirche, das Zeugnis und den Dienst in der Welt. Aus diesem Grunde wird die *episkopè* vom *Episkopos* unterschieden.

²² Kap. I. 2.5.1.2. S.34

²³ Kap. I.2.5.1.1. These 3, S.33

²⁴ Kap. I.2.5.1.1. S.33

Auch hier wird hinzugefügt dass die „Kirchen aus ihren, auch geschichtlich bedingten Traditionen heraus unterschiedliche Strukturen der Kirchenleitung haben“²⁵. Diese unterschiedlichen Gestalten werden als Reichtum und Gabe Gottes verstanden. Trotzdem ist nicht jede Gestalt legitim, die *Episkopè* hat nichts mit Willkür zu tun. „Das Kriterium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Ämter und Dienste ist der grundlegende Auftrag der Kirche“, die Botschaft vom rechtfertigenden Handeln Gottes, die im vorausgegangenen Abschnitt in ihrer normativen Funktion bereits angesprochen wurde²⁶. Nach römisch-katholischem Verständnis ist eine besondere geschichtlich gewachsene Gestalt des Bischofsamtes für das Sein der Kirche grundlegend. Die von den reformatorischen Kirchen vorgenommene Unterscheidung von *Episkopè* und *Episkopos* hat daher keine besondere Bedeutung. Hier liegt zweifellos ein noch schwieriges Problem für den zukünftigen Dialog. Über die Notwendigkeit der *Episkopè* (und des *Episkopos*) besteht Konsens. Die Gestaltung dieses Amtes und die Notwendigkeit der Übernahme durch alle Kirchen einer besonderen geschichtlich gewachsenen Gestalt bleiben auf der Tagesordnung des Dialogs.

2.3. Reformatorischerseits wird man auf dem Hintergrund der *Kirche Jesu Christi* noch einen anderen Punkt hinzufügen. Das Dokument ist sehr bedacht auf die genaue Zuordnung von *Episkopè* einerseits, Wortverkündigung und Sakramentsfeier andererseits. Wenn die *Kirche Jesu Christi* betont, dass das – auf einem besonderen Auftrag Christi beruhende – geordnete Amt „in seinem Dienst mit der ganzen Gemeinde zusammen unter dem Worte Gottes“ steht²⁷, will sie verdeutlichen, dass nicht die *Episkopè* die Voraussetzung ist für die wahre Verkündigung des Evangeliums und die rechte Feier der Sakramente. Auch hier gilt das, was wir bereits im Blick auf die Merkmale der Kirche festgestellt haben: da wo das Evangelium rein gepredigt wird und die Sakramente ordnungsgemäss gefeiert werden, da ist die wahre Kirche und somit auch die wahre *Episkopè*. Diese Zuordnung ist die konsequente Anwendung auf das Verständnis der *Episkopè* der Überzeugung, dass die Botschaft von der Rechtfertigung eine der Kirche vorausgehende und vorgegebene Botschaft ist. Diese Botschaft ist Garant für das Bleiben der Kirche und ihrer *Episkopè* in der Wahrheit.

Das römisch katholische Verständnis ist ein anderes. Bereits die Gegenüberstellung von Wort und Sakrament einerseits und Bischofsamt andererseits befremdet. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht von drei Bedingungen für die Einheit der Kirche: das gemeinsame

²⁵ Kap. I.2.5.1.1. S.33

²⁶ Kap. I.2.5.1.2. S.34

²⁷ Kap. I.2.5.1.1. These 2, S.33

Glaubensbekenntnis, die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament und die Leitung der Kirche durch den Papst und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel²⁸. Die Notwendigkeit des Bischofsamts steht aber nicht neben den beiden ersten Bedingungen. Die Bischöfe sind für deren Bestimmung entscheidend. „An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im Heiligen Kult, als Diener in der Leitung“²⁹. Evangelischerseits wird oft angenommen, dass solch eine Behauptung das Bischofsamt der Feier von Wort und Sakrament vorordnet. Dabei wird übersehen, dass es sich hier um eine einzige Wirklichkeit handelt, die nicht in ihre einzelnen Elemente zerlegt werden kann. Diese eine Wirklichkeit ist die sakramentale Feier des Geheimnisses Christi, die eucharistische Gemeinschaft, welche die Predigt des Evangeliums, die sakramentale Wirklichkeit der Kirche und auch die Bischöfe (als Prediger, Hirten und Priester) umfasst. So besteht ein unauflösbares Band zwischen der eucharistischen Gemeinschaft und dem Bischofsamt, das mit der Fülle des Weihesakraments ausgezeichneten Amtes. Dieses katholische Verständnis soll hier nicht genauer besprochen werden. Es war lediglich wichtig daran zu erinnern, weil dieser Ansatz in den reformatorischen Kirchen so nicht nachvollzogen wird. Die Zuordnung von Predigt, Feier der Sakramente und Leitungsamt wird aufgrund der Hervorhebung der Rechtfertigungsbotschaft anders gesehen. Der internationale lutherisch/katholische Dialog trifft wohl den Unterschied am deutlichsten, wenn er von einer „gewissen ‚Asymmetrie‘ in der genaueren Bestimmung des theologischen Stellenwertes des Amtes, insbesondere des historischen Bischofsamtes im Verständnis der Kirche“ spricht³⁰.

3. Kirche und Gemeinschaft von Kirchen

In ihrem dritten und letzten Kapitel erläutert die *Kirche Jesu Christi* ihr Einheitsverständnis. Ausgangspunkt ist die bereits zitierte Einleitung der LK, die ihrerseits die Aussagen der Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts übernimmt: zur wahren Einheit der Kirche ist die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend³¹. Von diesem Einheitsverständnis wird ein Einheitsmodell abgeleitet.

²⁸ *Unitatis redintegratio* 2

²⁹ *Lumen gentium* 20

³⁰ « Einheit vor uns ». In: *Dokumente wachsender Übereinstimmung*. Band 2. (Hrsg. H. Meyer u.a) Frankfurt – Paderborn 1992, S.488

³¹ *Die kirche Jesu Christi* Kap. III. 1.1. S.55

3.1. „Wo immer eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft die Kennzeichen der wahren Kirche aufweist, ist sie als Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche anzuerkennen“³². Die Einheit der Kirche Jesu Christi ist nicht Werk der Kirchen, sondern Gabe Gottes an diese Kirchen. Sie geht allen Kirchen voraus. Letztere haben Anteil an dieser Kirche. Indem sie sich gegenseitig anerkennen, gewähren sich diese Kirchen Kirchengemeinschaft (LK 29). „Sie gewähren sich etwas ihnen bereits Vorgegebenes. Das Vorgegebene ist das Heilshandeln Gottes für uns Menschen, die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnade allein. In ihr sind das Wesen der Kirche, ihre Einheit und auch die Gestalt dieser Einheit ein für allemal vorgegeben. Die kirchliche Aktivität, die zum Wesen der Kirchengemeinschaft gehört, besteht – analog zum individuellen Rechtfertigungsgeschehen selbst – im Empfangen“³³.

Diese Kirchengemeinschaft ist Gemeinschaft in Wort und Sakrament. Sie beschränkt sich nicht auf die Feststellung eines Konsenses in der Lehre. Dieser Konsens ist gewiss nötig, doch er bildet nicht als solcher das Ziel. Ziel ist die gelebte Gemeinschaft in Wort und Sakrament, das gemeinsame Kirchesein. Die Erklärung der Gemeinschaft verwechselt nicht die theologische Übereinstimmung und die kirchliche Gemeinschaft. Die Kirche ist nicht die Gemeinschaft der Gläubigen, die das rechte Verständnis von Wort und Sakrament „haben“, sondern, wie es im 16. Jahrhundert bereits formuliert wurde, die Gemeinschaft, in der das Wort verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden. Wo diese Gemeinschaft in der Feier von Wort und Sakrament Wirklichkeit wird, ist der Heilige Geist am Werk und erbaut die eine Kirche. Diese Kirchengemeinschaft schliesst die gegenseitige Anerkennung der Ämter ein. Die theologische Begründung dieser Anerkennung wurde bereits erläutert: die Anerkennung der Ämter ist Konsequenz und nicht Voraussetzung der wahren Feier von Wort und Sakrament. Diese Kirchengemeinschaft hat als Konsequenz das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst in der Welt.

Diese Kirchengemeinschaft ist ein Prozess. Die *Kirche Jesu Christi* weiss, dass die „volle Anerkennung“ eine gewisse Zeit braucht. Sie kommt erst dann zum Ziel, wenn die „Ergebnisse von den beteiligten Kirche rezipiert werden und dadurch einen verbindlichen und verpflichtenden Charakter erhalten“³⁴. In Anlehnung an die Konkordie selbst wird mehrmals betont, dass die Erklärung von der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft auf allen Ebenen

³² Kap. III.4 S.62

³³ Kap. III.1.2. S.56

³⁴ Kap. III.2.1. S.59

des kirchlichen Lebens unterschieden werden muss. Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft gehen die Schlussfolgerungen der Theologen in den gemeinsamen kirchlichen Besitz und den Alltag der Kirchen über. Durch die Zustimmung der synodalen Instanz, die eine lehramtliche und legislative Funktion hat, haben die Texte einen juridischen Status in jeder der Unterzeichnerkirchen. Die Arbeit der Rezeption ist jedoch noch nicht abgeschlossen, und es werden Jahre nötig sein, um das Bewusstsein der Lokalgemeinden, die oft dazu neigen, sich in sich selbst zu verschliessen, nachhaltig zu prägen. So steht die Erklärung der Kirchengemeinschaft am Anfang eines Weges, den es nun gilt, gemeinsam zurückzulegen.

3.2. Dieses in der *Kirche Jesu Christi* beschriebene Einheitsmodell wurde oft kritisch hinterfragt. In seiner Ansprache vor dem französischen Kirchenbund stellt Kardinal Kasper fest, dass in diesem Ansatz Kirchengemeinschaft auf die Gemeinschaft in Wort und Sakrament beschränkt wird (These 6). Dies entspricht in der Tat dem Kirchen- und Einheitsverständnis der beteiligten Kirchen. Es wäre jedoch ein Missverständnis daraus zu schliessen, dass man sich mit einem gemeinsamen Verständnis von Wort und Sakrament begnüge und alle anderen Bereiche der Lehre und des Lebens unberücksichtigt blieben. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses der Botschaft des rechtfertigenden Handelns Gottes und der Heilmittel, durch welche Gott die Menschen an seiner Gnade teilhaben lässt, hat nichts mit einer minimalistischen Übereinstimmung zu tun. Um dies deutlich zu machen, weist die *Kirche Jesu Christi* darauf hin, dass „dieser Grundkonsens... in sich doppelschichtig (ist)“³⁵. Eine Übereinstimmung im rechten Verständnis des Evangeliums beschränkt sich nicht auf die gemeinsame Formulierung einer Lehre, sondern umfasst auch die Anwendung dieser Botschaft als Maßstab für alle Bereiche der Theologie und des kirchlichen Lebens. Wenn z.B. in ekklesiologischen oder ethischen Fragen eine Divergenz auftritt, die zum Hindernis wird für die gemeinsame Feier von Wort und Sakrament, ist in dieser Frage die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums tangiert. Die wahre Verkündigung und die rechte Feier der Sakramente stehen auf dem Spiel, auch wenn diese zunächst gar nicht angesprochen scheinen. Dies wird schon darin deutlich, dass die Aufarbeitung aller kirchentrennenden Fragen die Voraussetzung für die Leuenberger Konkordie war. Nach der Erklärung der Kirchengemeinschaft haben sich die Signatarkirchen zu einer theologischen Weiterarbeit verpflichtet, deren Aufgabe darin besteht, die Fragen zu

³⁵ Kap. III.1.3. S.56

bearbeiten, die in und zwischen den Kirchen in der Vergangenheit diskutiert wurden oder heute als neue Herausforderungen auftreten. Es geht darum, das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, weiter zu vertiefen und zu prüfen, ob seine jeweiligen aktuellen Umsetzungen im Leben der einzelnen Kirchen dem in der Konkordie formulierten Konsens entsprechen und nicht zu einem neuen Hindernis für die Gemeinschaft in Wort und Sakrament werden. So wird das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft zum normativen Prinzip für die Kirchengemeinschaft. Dies ist auch der Grund, warum die Lutheraner in der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre* die Einzigartigkeit des „Kriteriums“ hervorgehoben haben. Die Gemeinschaft in Wort und Sakrament hat Konsequenzen für alle Glaubenswahrheiten und jedes kirchliche Leben. Damit ist der Vielfalt eine deutliche Grenze gesetzt. Die *Kirche Jesu Christi* betont, dass Einheit der Kirche keine Vereinheitlichung ist. „Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums kann und wird in einer legitimen Vielfalt von Lehrgestalten ausgedrückt werden. Eine vom Heiligen Geist gewirkte Einheit bewirkt nicht Vereinheitlichung, wie schon das Neue Testament zeigt. Doch ist auch nicht eine beliebige Vielfalt gemeint“³⁶. Der Maßstab, der die Vielfalt erlaubt und sie zugleich begrenzt, ist kein anderer als der bereits erwähnte: die aus dem gemeinsamen Verständnis der Botschaft von dem rechtfertigenden Handeln Gottes sich ergebende Gemeinschaft in Wort und Sakrament. Anhand dieses Maßstabes sind „die Differenzen in den Lehrgestalten daraufhin zu überprüfen, ob sie in unterschiedlicher Gestalt dennoch das gemeinsame Evangeliumsverständnis enthalten“³⁷.

3.3. In seiner Rede vor dem französischen evangelischen Kirchenbund kritisierte Kardinal Kasper dieses Einheitsmodell auch deshalb, weil es in seinen Augen den *status quo* befestige und die Autonomie der einzelnen Kirchen nicht aufhebe (These 6). Er sprach damit einen Punkt an, auf den auch Vertreter der Leuenberger Kirchengemeinschaft selbst hinweisen. Das Einheitsverständnis will den *status quo* überwinden. Wenn bisher getrennte Kirchen zur Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament vordringen, entsteht eine vom Heiligen Geist gewirkte neue Situation, die mit der bisherigen Situation nicht mehr vergleichbar ist. Die Kirchen finden zu einer gemeinsamen neuen Gestalt, und es entsteht unter den Gläubigen ein neues kirchliches Bewusstsein. Dies hat Konsequenzen für alle Ebenen des kirchlichen Lebens, die vom Zusammenwachsen verschiedener Gemeinden an einem gleichen Ort über gemeinsame katechetische und theologische Ausbildung oder Neugestaltung von

³⁶ Kap. III.1.4. S.57f.

³⁷ Kap. III.1.4. S.58

Leitungsdiensten bis hin zur Austauschbarkeit der Amtsträger reichen. Man könnte viele Beispiele von positiven neuen Entwicklungen nennen - nicht zuletzt im französischen Raum. Auch die Tatsache, dass die neueren Erklärungen von Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen, reformierten, methodistischen und anglikanischen Traditionen in Europa den Ansatz des Leuenberger Einheitsmodells übernehmen, hat seine Bedeutung.

Kardinal Kasper bemängelt, dass man noch nicht zu einer gesamteuropäischen gemeinsamen Synode vorgestossen sei. Man hat dies auf einigen regionalen und nationalen Ebenen erreicht. Es trifft jedoch zu, dass die notwendigen Strukturen der Einheit noch unzureichend sind und die Sichtbarkeit dieser Kirchengemeinschaft gesamteuropäisch oft ausbleibt. Damit ist das Grundproblem dieser Entwicklung genannt. Sucht man nach den Gründen, so scheinen diese nicht so sehr theologischer als politischer Art zu sein. Es gibt wohl einige Signatarkirchen, die die Verbindlichkeit ihrer Unterschrift gering achten und wo theologische Rückfragen an das Kirchenverständnis angebracht wären. Das grössere Problem ist die Zurückhaltung gegenüber einer gesamteuropäischen kirchlichen Struktur, die die Autonomie der regionalen und nationalen Kirchen beschränken würde. Viele Minderheitskirchen fürchten um ihre Identität, doch auch grosse Kirchen sind nur selten bereit, Kompetenzen an andere Entscheidungsinstanzen abzugeben. In den letzten Jahren hat man in der Leuenberger Kirchengemeinschaft einige gemeinsame Strukturen entwickelt, man tat dies jedoch mit äusserster Vorsicht. Es wird sich in naher Zukunft zeigen, ob diese Kirchen den Willen haben und in der Lage sind, ihrer Einheit die notwendige Sichtbarkeit zu geben. An ihrer Fähigkeit, auf diese Herausforderung zu antworten, wird auch die oekumenische Verpflichtung dieser Kirchen zu messen sein.

In der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre* haben die römisch-katholische und die lutherischen Kirchen einen „differenzierten Konsens“ im Heilsverständnis entwickelt. Der Konsens besteht aus gemeinsamen Aussagen und auch aus weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen. Diese haben keinen kirchentrennenden Charakter mehr, und so treffen die geschichtlichen Lehrverurteilungen auf die in der Erklärung dargelegte Lehre des Partners nicht mehr zu. Es ging nicht darum, die Differenz als solche aufzuheben. Es war jedoch nötig, ihre Natur zu verwandeln, aus der trennenden Differenz musste eine legitime Verschiedenheit werden. Dazu waren lange Jahre eines genauen und anspruchsvollen Dialogs nötig. Nun stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz auch auf das Kirchenverständnis angewandt werden kann. Inwiefern lässt sich auch in diesem Bereich ein differenzierter Konsens erreichen? Ist es möglich, dass die Kirche auch eine andere Gestalt haben kann als in

„meiner“ Tradition? Diese Frage ist auf der Tagesordnung, und ihre Beantwortung wird wohl eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, denn was die einen als legitime Vielfalt verstehen, hat für die anderen noch trennenden Charakter. Auf diesem Weg ist es wichtig, dass jeder Partner sein Verständnis klar darstellt. Dazu wollen diese Zeilen beitragen.

Zusammenfassung:

Der oekumenische Dialog konzentriert sich auf die ekklesiologischen Fragen, da in diesem Bereich die trennenden Unterschiede noch nicht überwunden sind. Ein neuer Schritt ist nur dann möglich, wenn jeder Partner in der Lage ist, sein Verständnis deutlich und kohärent darzulegen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem Kirchenverständnis der lutherischen und reformierten Kirchen Europas, die seit der Unterzeichnung der *Leuenberger Konkordie* (1973) in Kirchengemeinschaft stehen. Diese Kirchen haben ihre Ekklesiologie verdeutlicht in dem 1994 verabschiedeten Dokument *Die Kirche Jesu Christi*. Anhand dieses Textes wird dieses Kirchenverständnis entfaltet. In einem ersten Schritt wird die Kirche als Teil und Ausdruck des rechtfertigenden Handelns Gottes erläutert. Diese Botschaft ist kritischer Maßstab jeder Ekklesiologie. Im zweiten Teil werden der kirchenkonstitutive Charakter des besonderen Amtes und die Notwendigkeit der *Episkopè* dargestellt. Dies führt schliesslich zu einem Einheitsverständnis und einem Einheitsmodell, welchem sich die reformatorischen Kirchen Europas verpflichtet wissen.